

TAGESORDNUNGSPUNKT

Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße Seetal

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat erteilt gemäß § 45 Abs 1b Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) das gemeindliche Einvernehmen im genannten Straßenabschnitt der Straße „Seetal“ einen verkehrsberuhigten Bereich anzuordnen.
2. Der Gemeinderat beschließt, wie dieser verkehrsberuhigte Bereich ausgestaltet wird.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Kosten gedeckt durch Planansatz bei Sachkonto: 1.6300.607000
- Ausgaben für Beschilderungs- und Markierungsarbeiten

SACHVERHALT

Ende 2017/ Anfang 2018 beantragen Anwohner aus der Straße „Seetal“ die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs, welcher innerhalb einer Tempo 30-Zone liegt. Begründet wurde der Antrag mit den zu hohen Geschwindigkeiten, die Fahrzeugführer in diesem Bereich fahren würden. Insbesondere Fahrer, die in oder aus dem das Wochenendhausgebiet fahren, würden die vorgeschriebene Geschwindigkeit ignorieren. Mit der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs erhoffen sich die Antragsteller eine Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für die dort lebenden Kinder.

Als formelle Voraussetzung erfordert eine solche straßenverkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Absatz 1b Nr. 3 das Einvernehmen der Gemeinde.



Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs kommt gemäß § 45 Absatz 1b Nr. 3 nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Solche Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden. Die Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich (VwV-StVO zu Z. 325.1 und 325.2). Parken ist nur dort zulässig, wo es ausdrücklich erlaubt ist.

Die baulichen Anforderungen im Überblick:

- Durch die Gestaltung muss der Eindruck entstehen, dass der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung besitzt
- Es muss Mischverkehrsfläche vorliegen (keine Trennung von Gehweg und Fahrbahn, niveaugleicher Ausbau der Straße)
- Speziell gekennzeichnete Parkflächen
- Bereich muss überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben (Einsatz geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen)
- Städtebauliche Gesichtspunkte (insbesondere Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraums)

Gemäß den Hinweisen des Regierungspräsidiums Stuttgart in ihrer Funktion als Obere Straßenverkehrsbehörde kommt die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich nur dort in Betracht, wo die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) 500 bis 1.000 Fahrzeugen nicht überschreitet.

Bisher getroffene Maßnahmen im Seetal

Am 09.04.2018 fand ein Termin mit der Verkehrspolizei statt. Die Vorortbegehung zeigte, dass die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs vorliegen. Zudem konnte festgestellt werden, dass die bisherige Beschilderung verbesserungswürdig ist. Infolgedessen wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Um zu verdeutlichen, dass die Tempo 30-Zone nicht nur für die Seewiesenstraße gilt, sondern bereits früher beginnt und damit auch für das Seetal gilt, wurde das Verkehrszeichen „Beginn Tempo 30-Zone“ weiter vorne in Richtung Seesteige versetzt.
- Aus Gründen der Sichtbarkeit wurde das Verkehrszeichen „Verbot der Durchfahrt für Kfz und Motorräder, Anlieger frei“ vor Beginn des Feldwegs von der rechten auf die linke Fahrbahnseite versetzt.

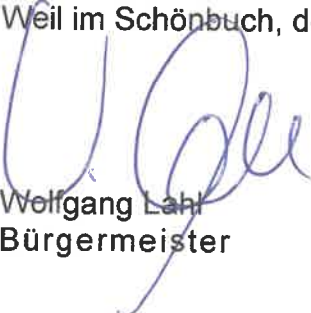
Mittels eines Verkehrsstatistikgeräts wurde im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 14.08.2018 das Verkehrsaufkommen im Seetal aufgezeichnet. Die Messungen zeigen, dass sich täglich zwischen 35 und 75 Fahrzeuge im erfassten Bereich bewegen (beide Fahrrichtungen). Die Mehrzahl der Fahrzeuge fuhr mit einer Geschwindigkeit zwischen 20 und 35 km/h. Zur Beurteilung des Geschwindigkeitsniveaus wird bei Messungen die sogenannte v85 herangezogen. Diese Kennzahl gibt die Geschwindigkeit wieder, die von 85% der gemessenen Fahrer eingehalten und von 15% überschritten wird. Die v85 lag im Seetal bei unter 35 km/h. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag unter diesem Wert.

Vorschriften für verkehrsberuhigte Bereiche

Sofern die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs umgesetzt wird, gelten für diesen Bereich der Straße „Seetal“ gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m. der Anlage 3 Abschnitt 4 Nr. 12 der Straßenverkehrsordnung künftig folgende Regelungen:

- Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig müssen Fahrzeugführer warten.
- Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- und Entladen.
- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiele sind überall erlaubt.

Weil im Schönbuch, den 02.10.2018


Wolfgang Lahl
Bürgermeister


Jochen Pflingsttag
Ordnungsamtsleiter

Anlage

Standorte Verkehrszeichen



Mögliche Parkplätze



Vorschlag zur Beschilderung

Kurvenbereich Seetal

Beginn – Verkehrsberuhigter Bereich



Ende – Verkehrsberuhigter Bereich (Beginn Tempo 30-Zone)

